



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 29/2025  
vom 20. Februar 2025  
Geschäftsverzeichnisnr. 8241**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 23. November 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten », erhoben von Philippe Vande Casteele und Joannes Wienen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Juni 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Juni 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 23. November 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Dezember 2023): Philippe Vande Casteele und Joannes Wienen, unterstützt und vertreten durch RÄin Geert Lambrechts, in Antwerpen zugelassen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Aube Wirtgen und RA Sietse Wils, in Brüssel zugelassen, und durch RA Stefan Sottiaux und RA Timothy Roes, in Antwerpen zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 11. Dezember 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Willem Verrijdt und Magali Plovie beschlossen, dass die Rechtssache

verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.1. Die Klage bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 23. November 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » (nachstehend: Dekret vom 23. November 2023). Diese Bestimmung fügt in das flämische Dekret vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » (nachstehend: Dekret vom 4. April 2014) einen neuen Artikel 17/1 ein, der bestimmt:

« Sous peine d'irrecevabilité, les parties ou conseils suivants utilisent la plateforme numérique :

1° l'Autorité flamande, l'administration flamande, les organes consultatifs flamands, les organismes publics flamands qui ne font pas partie de l'administration flamande, les autorités locales et les autorités externes, visés aux articles I.3, 1° à 5° et 8°, du décret de gouvernance du 7 décembre 2018, y compris tous leurs représentants;

2° un avocat en sa qualité de représentant d'une partie;

3° une partie ou un conseil qui n'est pas un avocat, et qui a recours à la plateforme numérique pour déposer une requête ou le premier acte de procédure.

Sous peine d'irrecevabilité, le choix d'une partie ou d'un conseil tel que visé à l'alinéa 1er, 3°, d'utiliser ou non la plateforme numérique vaut pour toutes les actions dans la même affaire ».

B.2. Artikel 17/1 des Dekrets vom 4. April 2014, eingefügt durch die angefochtene Bestimmung, verpflichtet drei Kategorien von Personen dazu, zur Vermeidung der Unzulässigkeit die digitale Plattform zu nutzen. Die Verpflichtung gilt für die in Nr. 1 der angefochtenen Bestimmung erwähnten Behörden und ihre Vertreter, für Rechtsanwälte in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei und für Parteien oder Beistände, die keine Rechtsanwälte sind, aber auf die digitale Plattform zurückgreifen, um eine Antragschrift oder die erste Verfahrensunterlage zu hinterlegen.

B.3. Die angefochtene Bestimmung tritt an einem von der Flämischen Regierung festzulegenden Datum in Kraft, wobei die Regierung zwischen den flämischen Verwaltungsgerichtsbarkeiten unterscheiden darf (Artikel 22 des Dekrets vom 23. November 2023), und findet Anwendung auf Anträge, die ab dem Datum des Inkrafttretens eingereicht werden (Artikel 23 desselben Dekrets).

B.4. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage hatten die klagenden Parteien bereits eine andere Klage auf Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmung eingereicht. Diese Klagen wurden in Anbetracht des Zeitverlaufs zwischen ihrer jeweiligen Einreichung nicht verbunden. Der Gerichtshof hat die erste, unter der Geschäftsverzeichnisnummer 8186 eingetragene Klage in seinem Entscheid Nr. 26/2025 vom 20. Februar 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.026) zurückgewiesen. Nunmehr führen die klagenden Parteien andere Beschwerdegründe an als in jener Klage, obwohl nicht einzusehen ist, warum sie diese Beschwerdegründe nicht genauso gut in ihrer anfänglichen Klageschrift hätten geltend machen können. Von den Parteien vor dem Gerichtshof darf erwartet werden, dass sie die Prozessökonomie beachten.

#### *In Bezug auf das Interesse*

B.5.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.2. Die erste klagende Partei übt den Beruf des Rechtsanwalts aus und weist somit das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung einer Bestimmung auf, die einem Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Vertreter einer Partei die Nutzung einer digitalen Plattform auferlegt.

Da die Klage in Bezug auf die erste klagende Partei zulässig ist, muss das Interesse der zweiten klagenden Partei nicht geprüft werden.

*In Bezug auf die Zulässigkeit des einzigen Klagegrunds*

B.6. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Gemäß Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof darüber hinaus nicht befugt, Dekretsbestimmungen anhand von anderen Dekretsbestimmungen, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung sind, zu prüfen.

Der Gerichtshof prüft den einzigen Klagegrund, sofern er diese Anforderungen erfüllt.

*Zur Hauptsache*

B.7. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 « über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/958). Die klagenden Parteien bringen vor, dass vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung keine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne dieser Richtlinie stattgefunden habe und dass der

Dekretgeber genauso wenig die durch diese Richtlinie auferlegten Verpflichtungen im Bereich der Informationen für Interessenträger und Mitwirkung von Interessenträgern erfüllt habe.

B.8. Die Richtlinie (EU) 2018/958 wurde durch das flämische Dekret vom 21. Mai 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 24. Februar 2017 zur teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen » teilweise umgesetzt.

B.9.1. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 gilt diese Richtlinie « für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten ».

Artikel 4 Absatz 1 derselben Richtlinie bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten nehmen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen vor ».

Artikel 8 derselben Richtlinie bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen Bürgern, Dienstleistungsempfängern und anderen einschlägigen Interessenträgern, auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind, auf geeignete Weise Informationen zur Verfügung, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten beziehen alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise ein und geben ihnen die Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen. Soweit relevant und angemessen, führen die Mitgliedstaaten öffentliche Konsultationen im Einklang mit ihren nationalen Verfahren durch ».

B.9.2. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2018/958 lautet:

« [...] Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann zum Beispiel der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. Die Mitgliedstaaten können zudem eine

bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen oder nur für Selbstständige, unselbständige Fachkräfte oder Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Unternehmen, insbesondere wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person in Form einer Berufsgesellschaft ausgeübt wird, Qualifikationsanforderungen vorschreiben ».

Erwägungsgrund 27 derselben Richtlinie lautet:

« [...] Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung mehrerer Anforderungen abhängig gemacht sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten daher die bestehenden Anforderungen berücksichtigen, darunter kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz, Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind, festgesetzte Mindest- und/oder Höchstpreise und Anforderungen für die Werbung ».

B.10. Im vorliegenden Fall ist es nicht notwendig zu prüfen, ob der Gerichtshof dafür zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/958 und die Frage, welche konkreten Verpflichtungen sich gegebenenfalls für den Dekretgeber daraus ergeben, zu prüfen. Es genügt nämlich die Feststellung, dass eine bloße Verfahrensvorschrift wie die Verpflichtung für einen Rechtsanwalt, ein System der elektronischen Prozessführung zu nutzen, nicht als eine Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen dieser Richtlinie anzusehen ist. Der Zugang zur Tätigkeit eines Rechtsanwalts und deren Ausübung sind nicht von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung abhängig. Demzufolge fällt die angefochtene Bestimmung nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

B.11. In Anbetracht des in B.10 Erwähnten gibt es keinen Anlass dazu, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von den klagenden Parteien angeregten Vorabentscheidungsfragen zu stellen. Diese Fragen könnten nämlich nur dann relevant sein, wenn der Gerichtshof sich für unzuständig erklären müsste, die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/958 zu prüfen.

B.12. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen